

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Ausschließliche Geltung

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners, nachfolgend Kunde genannt, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Dasselbe gilt auch für Lieferungen und Leistungen an uns für den Fall unserer vorbehaltlosen Annahme der Ware. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Wir erbringen die im Einzelnen spezifizierte Lieferung oder Leistung zu den nachfolgend abgedruckten Bedingungen.

II. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages, in welchem die Verbindlichkeit als solche auch ausdrücklich aufgeführt ist. An diesen Kostenvoranschlag sind wir vier Wochen gebunden, soweit nicht eine kürzere Bindungsfrist vereinbart ist.

Unterlagen zu dem Angebot, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind Vertragsgrundlage.

An Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung ist verboten.

Der Kunde ist an den von ihm unterzeichneten Auftrag/Angebot gebunden. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von drei Wochen durch Auftragsbestätigung anzunehmen oder innerhalb dieser Frist die Annahme durch Leistung zu erklären.

III. Zahlung

Skonto und Rabattzusagen gelten nur, sofern sie schriftlich vereinbart werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

Mit der Ablieferung oder der Abnahme des Auftragsgegenstandes und der Aushändigung der Rechnung ist der vereinbarte (Rest-)Preis sofort zur Zahlung fällig. Abweichende Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren. Der Verkäufer ist berechtigt, Rechnungen auch elektronisch zu übermitteln.

Gegenansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderung des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

IV. Lieferung, Lieferverzug

Unsere Liefer- oder Fertigstellungstermine sind grundsätzlich nur unverbindlich. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich als solche bezeichnet wurden. Der Beginn des von uns angegebenen Liefer- oder Fertigstellungszeitpunkts setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Ändert oder erweitert sich der Auftragsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, dann haben wir dem Kunden unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen. Eine Haftung aufgrund leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen besteht die Haftung

entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffer 1. - 4. dieses Abschnitts genannten Fristen und Termine um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

Änderungen in der Konstruktion oder der Form sowie auch Änderungen des Lieferumfangs des Herstellers, die Auswirkungen auf die Montage haben, berechtigen den Verkäufer zur Anpassung des Liefertermins.

V. Abnahme, Fertigstellung

Wir erfüllen unsere Liefer- oder Leistungsverpflichtung dadurch, dass wir dem Kunden die Bereit- oder Fertigstellung der Ware anzeigen.

Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt in unserem Betrieb, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Wünscht der Kunde die Überführung der Ware, folgt dies auf seine Kosten und Gefahr. Die Lieferung wird durch eine Transportversicherung abgedeckt; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde. Dies gilt nicht für Verbraucher.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware innerhalb von einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige abzuholen.

Bei Abnahmeverzug sind wir berechtigt, für jeden Tag der Aufbewahrung € 50,00 zu verlangen. Der Besteller kann den Nachweis erbringen, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist. In diesem Fall ist nur der tatsächlich entstandene Schaden vom Besteller in Ausgleich zu bringen. Sollte dem Auftragnehmer ein höherer Schaden entstanden sein, so obliegt es ihm, den Beweis zu führen.

VI. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware oder ein- oder ausgebauten Teilen, Aggregaten und Zubehör bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Vertragsverbindung mit dem Kunden vor. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Ware nach angemessener Fristsetzung zurückzuverlangen. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, den Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden, abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen. Solange wir Eigentum an der Ware oder an ein- und ausgebauten Teilen, Aggregaten und Zubehör haben, gilt:

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere sie auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und sonstige Schäden ausreichend zum Zeitwert zu versichern. Sofern Pflege oder Wartungsarbeiten erforderlich sind, muss er diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

2. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel bzw. Wechsel des Betriebssitzes hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen; ebenso etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit rechtzeitig Klage zur Wahrung der Rechte hoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage sein sollte, die gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

3. Der Kunde ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung berechtigt, die Ware im

ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Kunde verpflichtet sich bereits jetzt, die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns abzutreten. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

4. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Ware zu den anderen Gegenständen. Für die durch Verarbeitung entstehenden Sachen gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt.

VII. Haftung für Sachmängel

Der Kunde hat die Ware unverzüglich auf Sachmängel zu untersuchen. Geschieht dies nicht, gilt die Ware als vertragsgemäß geliefert. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur für offensichtliche ohne weiteres erkennbare Mängel. Mängelansprüche des Unternehmers setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche insoweit ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.

Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, leisten wir zunächst Gewähr durch Nachbesserung. Im Falle der Mangelbeseitigung tragen wir die dazu erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, aber nur soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Schlägt die Nachbesserung zum zweiten Mal fehl oder ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit insbesondere bei nur unerheblichen Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schadensersatzansprüche, wenn uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft oder wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Liegt keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung vor, ist die Schadensersatzhaftung aber in diesen Fällen auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie arglistigen Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache bleiben sämtliche gesetzlichen Rechte des Auftraggebers unberührt.

Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes.

Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner

selbstständigen beruflichen, gewerblichen bzw. hoheitlichen oder fiskalischen Tätigkeit handelt, verjähren auch diese Mängelansprüche des Kunden innerhalb eines Jahres ab Ablieferung. Ist der Kunde Verbraucher, so verjähren diese Mängelansprüche nach den gesetzlichen Regeln.

Die Verkürzung der Verjährung gemäß vorstehenden Sätzen gilt nicht bei Haftung für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für Beschaffenheit der Sache. Dieser vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Grundsätzlich übernehmen wir keine Gewährleistung für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, durch verabsäumte Wartungsarbeiten, wenn diese vom Hersteller empfohlen wurden, durch normale Abnutzung und natürlichen Verschleiß und die durch ungeeignete Betriebsmittel und durch ungeeignete Austauschwerkstoffe verursacht wurden.

Wird die Ware wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, ist der Kunde verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Im Rahmen dessen hat er uns unverzüglich zu informieren. Er hat uns Gelegenheit zu geben, ihm einen nächstgelegenen anerkannten dienstbereiten Betrieb zur Beseitigung der Betriebsunfähigkeit zu benennen. Dort ersetzte Teile werden unser Eigentum. Wir ersetzen die notwendigen erforderlichen Kosten für die Beseitigung der Betriebsunfähigkeit.

VIII. Erweitertes Pfandrecht

Dem Auftragnehmer steht aufgrund der Forderungen ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in den Besitz des Auftragnehmers gelangten Gegenständen zu.

Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Verträge mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen gilt als vereinbart: Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt für Verbraucher, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben, deren gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Diese Vertragsbedingungen und alle rechtlichen Beziehungen hieraus unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

X.

Wir nehmen nicht am Streitbelegungsverfahren nach dem Gesetz über die alternative Streitbeilegung im Verbraucherrecht teil (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz).